

# der Hauptsatzung

## der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

	Beschlussfassung	Genehmigt durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Hauptsatzung Neufassung	29.07.2014	18.08.2014	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 10/2014 vom 01.10.2014	02.10.2014
1. Änderung	02.06.2015	28.07.2015	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 9/2015 vom 02.09.2015	03.09.2015
2. Änderung	27.09.2016	16.11.2016	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 12/2016 vom 07.12.2016	08.12.2016
Hauptsatzung Neufassung	11.12.2018	16.01.2019	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 2/2019 vom 06.02.2019	07.02.2019
Hauptsatzung Neufassung	10.12.2019	20.01.2020	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 2/2020 vom 05.02.2020	06.02.2020
Hauptsatzung Neufassung	21.03.2023	21.06.2023	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 8/2023 vom 02.08.2023	03.08.2023
Hauptsatzung Neufassung	21.11.2023	27.12.2023	Internetseite der Stadt ( <a href="http://www.oranienbaum-woerlitz.de">www.oranienbaum-woerlitz.de</a> ) am 29.12.2023 und im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 2/2024 vom 07.02.2024	30.12.2023
Hauptsatzung Neufassung	17.12.2024	17.12.2024	Internetseite der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ( <a href="http://www.oranienbaum-woerlitz.de">www.oranienbaum-woerlitz.de</a> )	01.01.2025

# **Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN</b>	<b>2</b>
§ 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile	2
§ 2 Sitz der Verwaltung	2
§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
<b>II. ORGANE</b>	<b>3</b>
§ 4 Stadtrat	3
§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates	3
§ 6 Ausschüsse des Stadtrates	4
§ 7 Beschließende Ausschüsse	4
§ 8 Beratende Ausschüsse	5
§ 9 Auskunftsrecht	5
§ 10 Geschäftsordnung	5
§ 11 Bürgermeister	6
§ 12 Jugendstadtrat	7
§ 13 Gleichstellungsbeauftragte	7
§ 14 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger	7
<b>III. UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER</b>	<b>8</b>
§ 15 Einwohnerversammlung	8
§ 16 Bürgerbefragung	8
<b>IV. EHRENBÜRGER</b>	<b>8</b>
§ 17 Ehrenbürger	8
<b>V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG</b>	<b>8</b>
§ 18 Ortschaftsverfassung	8
§ 19 Ortsbürgermeister	9
§ 20 Aufgaben der Ortschaftsräte	9
§ 21 Vertretung	10
<b>VI. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>10</b>
§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen	10
<b>VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b>	<b>11</b>
§ 23 Sprachliche Gleichstellung	11
§ 24 Inkrafttreten	11
Anlage 1 Dienstsiegelabdruck	12

## **Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile**

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt „Oranienbaum-Wörlitz“.
- (2) Zur Stadt Oranienbaum-Wörlitz gehören die Ortsteile Brandhorst, Gohrau, Goltewitz, Griesen, Horstdorf, Kakau, Kapen, Stadt Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Stadt Wörlitz.
- (3) Der Ortsteil Stadt Wörlitz führt die Bezeichnung „Erholungsort Stadt Wörlitz“.

#### **§ 2 Sitz der Verwaltung**

- (1) Der Hauptsitz der Stadtverwaltung befindet sich in der Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz.
- (2) Die Außenstellen der Stadtverwaltung befinden sich im Ortsteil Stadt Wörlitz in der Erdmannsdorffstraße 87 und im Ortsteil Stadt Oranienbaum in der Dessauer Straße 45 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz.

#### **§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird, wie nachfolgend beschrieben, geführt. Blasonierung:

„In Silber ein grüner Orangenbaum mit neun goldenen Früchten, wachsend aus einem mit einer silbernen Eichel in goldener Kapsel zwischen zwei auswärts geneigten goldenen Eichenblättern belegtem grünen Schildfuß, darüber ein springender rotbewehrter schwarzer Eber.“
- (2) Die Flagge kann sowohl im Längsformat wie auch im Querformat geführt werden. Die Flagge ist eine zweistreifige Flagge, deren linker (mastseitiger) Streifen grün und deren rechter Streifen weiß sind. Bei quer gestreifter Flagge ist der obere Streifen grün und der untere Streifen weiß. Jeweils mittig ist das Stadtwappen aufgesetzt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel trägt in seiner Mitte das Stadtwappen. Die Umschrift lautet: „Stadt Oranienbaum-Wörlitz“. Mehrere Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

## II. ORGANE

### § 4 Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Oranienbaum-Wörlitz führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

### § 5 Zuständigkeit des Stadtrates

Die Rechtsstellung und die Aufgaben der Stadträte sind im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt insbesondere in den §§ 43 und 45 KVG LSA festgelegt.

In den Fällen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in denen der Stadtrat Wertgrenzen bestimmen kann, bis zu denen er Entscheidungen an die Ausschüsse oder den Bürgermeister delegiert, wird folgendes festgelegt:

Der Stadtrat entscheidet abschließend über

1. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, Schenkungen und Darlehen der Kommune oder Geschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **90.000,00 Euro** übersteigt.
2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **90.000,00 Euro** übersteigt.
3. Verträge aufgrund einer nichtförmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **90.000,00 Euro** übersteigt.
4. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **90.000,00 Euro** übersteigt.
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) wenn der Streitwert im Einzelfall **90.000,00 Euro** übersteigt.
6. die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten **ab der Entgeltgruppe S 13 TVöD-SuE und der Entgeltgruppe 11 TVöD-V** jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 45 Abs. 5 KVG LSA).
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde (§ 99 Abs. 6 KVG LSA) ab einem Vermögenswert **5.000,01 Euro**.
8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **90.000,00 Euro** übersteigt.

9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **90.000,00 Euro** übersteigt.
10. die Verfügung über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken (§ 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA), es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
11. Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB.

## § 6 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  - 1) als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
    - den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Hauptausschuss)
    - den Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss (Bauausschuss)
  - 2) als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA:
    - den Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport, Jugend und Soziales (Kulturausschuss)
    - den Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Umwelt- und Naturschutz (Ordnungsausschuss).
- (2) Die einzelnen Ausschüsse sollen mindestens einmal pro Quartal eine öffentliche Sitzung abhalten.
- (3) Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Den Vorsitz im Bauausschuss sowie in den beratenden Ausschüssen führt jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates.
- (4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

## § 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss und der Bauausschuss bestehen jeweils aus sieben Stadträten.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über
  1. die Verfügung über Gemeindevermögen (mit Ausnahme der Veräußerung und Belastung von Grundstücken), Schenkungen und Darlehen der Kommune sowie Geschäfte, die eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Grenze überschreiten (§ 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA) im Vermögenswert von **25.000,00 Euro bis 90.000,00 Euro** je Einzelfall.
  2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA im Vermögenswert von **25.000,00 Euro bis 90.000,00 Euro** je Einzelfall.
  3. Verträge aufgrund einer nichtförmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA) bis zu einem Vermögenswert von **90.000,00 Euro** je Einzelfall.
  4. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA) von im Vermögenswert von **25.000,00 Euro bis 90.000,00 Euro** je Einzelfall.

5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) bei einem Streitwert von **25.000,00 Euro bis 90.000,00 Euro** je Einzelfall.
  6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde (§ 99 Abs. 6 KVG LSA), mit einem Vermögenswert zwischen **500,01 Euro und 5.000,00 Euro**.
  7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 KVG LSA) im Vermögenswert von **25.000,00 Euro bis 90.000,00 Euro** je Einzelfall.
  8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA) im Vermögenswert von **25.000,00 Euro bis 90.000,00 Euro** je Einzelfall.
- (4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über
1. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB ab einer Netto-Auftragssumme von 250.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
  2. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL und nach VgV oberhalb des EU-Schwellenwertes ab einer Netto-Auftragssumme von 250.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

## § 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kulturausschuss und der Ordnungsausschuss bestehen jeweils aus sieben Stadträten.
- (2) Der Bürgermeister kann stets an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) Widerruflich können in den Kulturausschuss und in den Ordnungsausschuss jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Für die Berufung der sachkundigen Einwohner gilt das in § 47 Abs. 1 KVG LSA beschriebene Verfahren. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

## § 9 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## § 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 11 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **25.000,00 Euro** nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
2. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, Schenkungen und Darlehen der Kommune oder Geschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA) deren Vermögenswert im Einzelfall **25.000,00 Euro** nicht übersteigt.
3. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA) deren Vermögenswert im Einzelfall **25.000,00 Euro** nicht übersteigt.
4. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA) deren Vermögenswert im Einzelfall **25.000,00 Euro** nicht übersteigt.
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) wenn der Streitwert im Einzelfall **25.000,00 Euro** nicht übersteigt.
6. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer **bis zur Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE und der Entgeltgruppe 10 TVöD-V**; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 45 Abs. 5 KVG LSA).
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde (§ 99 Abs. 6 KVG LSA), bis zu einem Vermögenswert von **500,00 Euro**.
8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 KVG LSA), wenn der Vermögenswert **25.000,00 Euro** nicht übersteigt.
9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA), wenn der Vermögenswert **25.000,00 Euro** nicht übersteigt.
10. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB bis zu einer Netto-Auftragssumme von 250.000,00 Euro und die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL und nach VgV oberhalb des EU-Schwellenwertes bis zu einer Netto-Auftragssumme von 250.000,00 Euro oder soweit es sich um Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB.
2. den Antrag zur Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB.
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 in Verbindung mit § 36 BauGB.
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB.
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB.

6. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB.
  7. die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 173 Abs. 1 BauGB zur Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Gebiet einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB,
  8. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 Bauordnung LSA.
- (3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

## **§ 12 Jugendstadtrat**

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeiten wird zusätzlich noch eine Kinder- und Jugendvertretung gebildet, welche die Bezeichnung „Jugendstadtrat“ führt. Nähere Einzelheiten über die Zusammenarbeit sind in der Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz geregelt.

## **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

## **§ 14 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger**

Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister haben entsprechend § 35 Abs. 1 KVG LSA Anspruch auf eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

### III. UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

#### § 15 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 22 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auch auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. In diesem Fall kann die Einberufung auch durch den Ortsbürgermeister in Abstimmung mit dem Bürgermeister erfolgen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### § 16 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### IV. EHRENBÜRGER

#### § 17 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

### V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

#### § 18 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden gemäß § 81 KVG LSA folgende Ortschaften gebildet:
  - Brandhorst bestehend aus dem Ortsteil Brandhorst
  - Gohrau bestehend aus dem Ortsteil Gohrau
  - Griesen bestehend aus dem Ortsteil Griesen
  - Horstdorf bestehend aus dem Ortsteil Horstdorf
  - Kakau bestehend aus dem Ortsteil Kakau
  - Stadt Oranienbaum bestehend aus den Ortsteilen Goltewitz, Kapen und Stadt Oranienbaum
  - Rehsen bestehend aus dem Ortsteil Rehsen
  - Riesigk bestehend aus dem Ortsteil Riesigk

- Vockerode bestehend aus dem Ortsteil Vockerode
  - Stadt Wörlitz bestehend aus dem Ortsteil Stadt Wörlitz
- (2) In den Ortschaften Stadt Oranienbaum, Vockerode sowie Stadt Wörlitz wird gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA ein Ortschaftsrat mit jeweils fünf Mitgliedern gewählt.
- (3) In den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Rehsen und Riesigk wird gemäß § 86 KVG LSA ein Ortsvorsteher und bis zu zwei Stellvertreter gewählt.

## **§ 19 Ortsbürgermeister**

Der Ortschaftsrat wählt gemäß § 85 Abs. 1 KVG LSA in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.

## **§ 20 Aufgaben der Ortschaftsräte**

- (1) Den Ortschaftsräten der in § 19 Abs. 1 genannten Ortschaften werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltspolitik entsprechende Mittel veranschlagt, werden:
1. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
  2. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
  3. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft
  4. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher sind neben den in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten Punkten anzuhören, sofern die einzelne Ortschaft unmittelbar davon berührt wird, bei:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
  2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,
  3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken.
  4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
  5. Um- und Ausbau, Instandsetzung sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen, Plätzen und Brücken in der Ortschaft, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
  6. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft, sowie die Änderung der Grenzen der Ortsteile,
  7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
  9. Bestellung des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr.

- (3) Das Anhörungsverfahren in den Ortschaftsräten wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister diese Frist angemessen verkürzen.

Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (4) Das Anhörungsverfahren der Ortsvorsteher erfolgt zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses, mit einer Anhörungsfrist von mindestens zehn Tagen.
- (5) Die Einnahmen des Ortsteils Stadt Wörlitz aus der Kurtaxe, werden im Ortsteil Stadt Wörlitz zur Förderung des Tourismus eingesetzt. Über die Verwendung dieser Mittel ist der Ortschaftsrat Wörlitz zu hören.
- (6) Spenden und andere Zuwendungen jeglicher Art, die ein Ortsteil von Dritten erhält, verbleiben in dem jeweiligen Ortsteil zur freien Verfügung, sofern sie nicht zweckgebunden sind.

## **§ 21 Vertretung**

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher hinzuzuziehen.

## **VI. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse [www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der allgemeinen Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes unter der Internetadresse [www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de) und der Angabe des Bereitstellungstages spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleichermaßen gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekanntgemachten Regelungen können jederzeit im Rathaus im Ortsteil Stadt Oranienbaum, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der einzelnen Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgen auf [www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de). Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der entsprechenden Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Außerdem erfolgt die Bekanntmachung von Sitzungen des Gemeinderates in den Aushängekästen aller Ortsteile und von Sitzungen der Ortschaftsräte nur in den Aushängekästen der betreffenden Ortsteile.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den in Absatz 7 benannten Aushängekästen der betreffenden Ortsteile der Stadt Oranienbaum-Wörlitz treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die entsprechende Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach dem vollständigen Bekanntmachungszeitraum bewirkt. Auf dem Aushang sind die Aushangzeiten und -orte zu dokumentieren.
- (7) Standorte der Aushängekästen:
- | Ortsteil           |                         |                                 |
|--------------------|-------------------------|---------------------------------|
| Brandhorst:        | Lange Reihe 20          | (MOLL GmbH in Brandhorst)       |
| Gohrau:            | Alte Schäferei 3        | (am Lebensmittelladen)          |
| Goltewitz          | Am Dorfplatz 23         | (vor dem Friedhof)              |
| Griesen:           | Griesener Dorfstraße 16 | (alter Konsum)                  |
| Horstdorf:         | Dorfstraße 112          | (Kindertagesstätte Horstdorf)   |
| Kakau:             | Alte Schulstraße 10     | (Ecke Lindenstraße)             |
| Stadt Oranienbaum: | Franzstraße 1           | (Rathaus Stadt Oranienbaum)     |
| Rehsen:            | Rehsener Straße 1       | (Gemeindebüro Rehsen)           |
| Riesigk:           | Wallstraße 26           | (Feuerwehrgerätehaus Riesigk)   |
| Vockerode:         | Baumschulenweg 8        | (Gemeindezentrum Vockerode)     |
| Stadt Wörlitz:     | Erdmannsdorffstraße 87  | (Rathaus Stadt Wörlitz - Anbau) |

## VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### § 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der Fassung vom 30.12.2023 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, 17.12.2024

Strömer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

***Im Original unterschrieben und gesiegelt***

**Anlage 1      Dienstsiegelabdruck**

Siegelabdruck des großen Dienstsiegels



Siegelabdruck des kleinen Dienstsiegels

